

Stellungnahme

der EnBW Energie Baden-Württemberg AG

„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des  
Bundesbedarfsplangesetzes“

Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Drucksache 20 / 14242

EnBW Energie Baden-Württemberg AG  
Durlacher Allee 93  
76131 Karlsruhe

Stand: 03. Januar 2025  
Lobbyregisternummer Deutscher Bundestag: R002297

## Vorbemerkung

Die EnBW ist überzeugt, dass die Herausforderungen der Transformation des Energiesystems nur gemeistert werden können, wenn Gesetze auch einen effizienten und kostengünstigen Netzausbau und Energie-transport ermöglichen. Eine praxisgerechte sowie pragmatische Gesetzgebung ist ein wesentlicher Faktor für den Erfolg.

Der Entwurf von SPD-Fraktion und Bündnis90/Die Grünen adressiert vor dem Hintergrund der Diskussionen um stetig steigende Netzentgelte diesen wichtigen Punkt nicht. Die EnBW ist der Auffassung, dass das Errichten, Betreiben und Ändern der HGÜ-Projekte OstWestLink, NordWestLink, und SuedWestLink als Freileitungen zu einer erheblichen Beschleunigung und finanziellen Entlastung führen wird. Die EnBW macht deshalb folgenden Änderungsvorschlag:

## Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes

Änderung: Ergänzung des § 2 Absatz 9 sowie § 3 Absatz 1 Satz 2 und Änderung sowie Ergänzung der Anlage 1 (zu § 1 Absatz 1) Bundesbedarfsplan

### *§ 2 Absatz 9*

*„Die im Bundesbedarfsplan mit „I“ gekennzeichneten Vorhaben zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung sind nach Maßgabe des § 3 als Freileitungen zu errichten und zu betreiben und zu ändern.“*

Entsprechende Ergänzung des § 3 Absatz 1 Satz 2 BBPlG:

### *„§ 3 Erdkabel für Leitungen zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung*

*(1) Leitungen zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung der im Bundesbedarfsplan mit „E“ gekennzeichneten Vorhaben sind nach Maßgabe dieser Vorschrift als Erdkabel zu errichten und zu betreiben oder zu ändern. Leitungen zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung der im Bundesbedarfsplan mit „I“ gekennzeichneten Vorhaben sollen nach Maßgabe dieser Vorschrift als Freileitung errichtet und betreiben oder geändert werden. Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden.“*

### *„Kennzeichnung*

*(..I)*

*I = Freileitungen für Leitungen zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung von § 3 Abs. 1 S. 2“*

*Einordnung der Gleichstrom-Projekte OstWestLink, NordWestLink, und SuedWestLink als solche der Kategorie I.“*

### **Erläuterung:**

Eine Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes ist notwendig, um den dringend benötigten Ausbau der Netze und der Infrastruktur effizient voranzutreiben. Insbesondere die Projekte aus dem Netzentwicklungsplan 2037/2045 (2023) OstWestLink, NordWestLink, SuedWestLink (DC40/DC40plus, DC41, DC42/DC42plus) können dazu beitragen. Die Verlegung dieser Trassen als Erdkabel führt zu einem hohen finanziellen Mehraufwand.

Durch die Umstellung von Erdkabeln auf Freileitungen könnten hier insgesamt bis zu 20 Milliarden Euro eingespart werden. Diese Einsparungen würden über mehrere Jahre hinweg über die Netzentgelte direkt an die Stromverbraucher weitergegeben und somit zu einer Entlastung führen. Die nun geforderte Ergänzung des Gesetzes kategorisiert die genannten Vorhaben separat, um den Bau dieser Trassen als Freileitungen zu ermöglichen.

Um die Option der Erdverkabelung beizubehalten, wurde eine Soll-Vorschrift eingeführt. Dadurch wird die Empfehlung des Gesetzgebers zur Errichtung von Freileitungen zwar festgelegt, aber ein gewisser Ermessensspielraum bleibt erhalten.